VERORDNUNG (EWG) Nr. 1510/70 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1970
über Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreis (3) werden die Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne um 9,33 v. H. gesenkt. Im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen ist es angebracht, diese Interventionspreise um 9,79 ffrs je 100 kg zu senken.

Diese Interventionspreise müssen je nach Qualität der der Interventionsstelle angebotenen Saaten angepaßt werden. Es ist notwendig, diese Beträge entsprechend der Senkung der Interventionspreise herabzusetzen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und Drittländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und Drittländern Ausgleichsbeträge, um, soweit es erforderlich ist, die Auswirkungen der in Artikel 1 und 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen.

Die Subventionen bei der Einfuhr und die Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen sind nur auf die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Mitgliedstaaten anzuwenden. Aus der Anwendung der Handelsregelung der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (5), ergibt sich, daß die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 erlassenen Maßnahmen sich nur auf die oben genannten Saaten auswirken.

Um sicherzustellen, daß diese Regelung die gewünschte Wirkung hat, ist vorzusehen, daß die Ausgleichsbeträge auch auf bestimmte Mischungen dieser Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne mit anderen Saaten angewendet werden.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 sieht vor, daß die Beträge, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, um einen Betrag gesenkt werden, der unter Berücksichtigung der Auswirkung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen festzulegen ist. Im Sektor Fette ist die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe hiervon betroffen. Die von Frankreich zu gewährende Beihilfe ist jedoch nicht zu senken, wenn die Verarbeitung der betreffenden Saaten in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt.

Es ist notwendig, die Beihilfebeträge für die Verarbeitung, die hinsichtlich Raps- und Rübsensamen vor dem 1. Juli 1970 oder hinsichtlich Sonnenblumenkernen vor dem 1. Oktober 1970 im voraus festgesetzt und von dem entsprechenden Zeitpunkt an gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1220/70 (7), unter Kontrolle gestellt wurden, in dem notwendigen Maße anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die unter die gemeinsame Marktorganisation für Fette fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

(1) Die von Frankreich bei der Einfuhr gewährten Subventionen und bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(5) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.
(7) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 25.

Sonnenblumenkerne mit Ursprung in und Herkunft aus den Mitgliedstaaten werden auf 9,79 ffrs je 100 kg festgesetzt.

(2) Enthalten Mischungen mehr als 2 v. H. in Absatz 1 nicht genannte Saaten, so wird

a) die Subvention bei der Einfuhr nicht gezahlt und

b) der in Absatz 1 genannte Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr erhoben.

Artikel 3

Auf folgende in den Gemeinschaftsregelungen in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge wird in Frankreich der Koeffizient 0,9067 angewandt :

1. die in Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Zu- und Abschläge ;

2. die sich aus der Anwendung des Artikels 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ergebenden Kautionen.

Artikel 4

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene, von Frankreich zu zahlende Beihilfe für die Verarbeitung, mit Ausnahme derjenigen für die in einem anderen Mitgliedstaat verarbeiteten Saaten, wird um 9,79 ffrs je 100 kg vermindert.

Artikel 5

Der in französischen Franken ausgedrückte Beihilfebetrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken (1) ergibt und im voraus festgesetzt wurde :

a) vor dem 1. Juli 1970 hinsichtlich Raps- und Rübsensamen, der nach dem 30. Juni 1970 unter die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG genannte Kontrolle gestellt wurde ;

b) vor dem 1. Oktober 1970 hinsichtlich Sonnenblumenkernen, die nach dem 30. September 1970 unter die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG genannte Kontrolle gestellt wurden,

wird um 1,87 ffrs pro 100 kg erhöht.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 verfällt am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung.

Artikel 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 hinsichtlich Raps- und Rübsensamen und am 1. Oktober 1970 hinsichtlich Sonnenblumenkerne in Kraft.

(2) Für Raps- und Rübsensamen sind die Bestimmungen von Artikel 3 Punkt 1, Artikel 4 und Artikel 5 ab 1. Juli 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 2.